

VATM e. V. • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Bundesnetzagentur Beschlusskammer 3 Postfach 80 01 53105 Bonn

Ansprechpartner E-Mail Fax Telefon Datum

Patrick Baumeister pb@vatm.de 0221 3767726 0221 3767733 22.06.2015

BK 3-13/033

Überprüfungsverfahren des durch die Telekom Deutschland GmbH vorgelegten Standardangebots gemäß § 23 TKG bezüglich ergänzter Regelungen der PSTN-Zusammenschaltung als auch hinsichtlich der IP-Zusammenschaltung

2. Verfahrensabschnitt

hier: 2. Stellungnahme des VATM (ohne Betriebs- / Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrter Herr Wilmsmann, sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) bedankt sich für die ihm eingeräumte Gelegenheit zu Stellungnahme im Nachgang zur öffentlich-mündlichen Verhandlung am 08. Juni 2015 und führt zu einigen ausgewählten Punkten für seine Mitgliedsunternehmen wie folgt aus:



A. Einseitige Inanspruchnahme

In der öffentlich-mündlichen Verhandlung stellte die Beschlusskammer darauf ab, dass die Telekom Deutschland GmbH ("TDG") die notwendigen Voraussetzungen erfüllt habe, um den Marktteilnehmern die einseitige Inanspruchnahme eines Zusammenschaltungsvertrages zu ermöglichen. Formal-juristisch ist dem wenig zu entgegnen. Berücksichtigung finden muss nach Auffassung des VATM jedoch auch, dass sich ganz überwiegend in der Praxis herausgestellt hat und auch weiterhin herausstellt, wie äußerst schwierig es sich - insbesondere für kleinere Wettbewerber – gestaltet, einen einseitigen Vertrag mit der TDG zu schließen und eigene Leistungen zur Vertragsgrundlage zu machen. Diverse Anordnungs- und Gerichtsverfahren in der Vergangenheit belegen diese sehr unflexible Positionierung und Handhabung durch die Betroffene. Vereinzelt wird dem VATM geschildert, dass die Betroffene gegenüber kleineren Netzbetreibern die Position vertrete, dass das gesamte Vertragswerk so zu akzeptieren sei, wie es vorgelegt werde. Aus nachvollziehbaren Gründen - insbesondere aus Sorge vor nachteiligem Umgang - bleibt den Unternehmen in der Praxis daher nur wenig Spielraum. Der Abschluss einer einseitigen Inanspruchnahme bleibt nur wenigen großen Unternehmen vorbehalten. Für kleinere Unternehmen ist die einseitige Inanspruchnahme vielfach nur graue Theorie.

Vor diesem Hintergrund möchte der VATM den Vorschlag einbringen, in den Standardangeboten der Betroffenen eine deutliche Kennzeichnung vorzunehmen, welche Vereinbarungen tatsächlich reguliert und welche Vereinbarungen tatsächlich nicht reguliert sind. Durch diese sehr einfache Differenzierung wird es insbesondere kleineren Unternehmen im Sinne einer erheblichen Arbeitserleichterung und auch im Einklang mit dem Transparenzgebot ermöglicht, in Vertragsverhandlungen mit der TDG die eigenen bestehenden Rechtspositionen deutlich effektiver durchzusetzen, als es derzeit möglich ist. Der pauschalen Argumentation, dass das gesamte Vertragswerk der Regulierung unterliegt und damit der Verhandlung entzogen sei, würde damit die Grundlage entzogen. Zudem würde über die Zeit gesehen deutlich dokumentiert, dass mehr und mehr Leistungen aus der Regulierung herausfallen.



- B. NGN-Vertrag
- 1. Anlage Migrationsplan & Routingkonzept
- a. Verspätetes Einbringen

Verbandsseitig unterstützen wir die Einschätzung der Beschlusskammer, dass sowohl die Einbringung der neuen Ziffer 4.4 in der Anlage F als auch die neuen Anlagen Migrationsplan und Routingkonzept in diesem zweiten Verfahrensabschnitt schon aus formalen Gründen abzulehnen ist. Entgegen den Ausführungen der TDG in der Anhörung ist der VATM der Auffassung, dass es sich um neue Bestimmungen handelt, die im ursprünglichen Standardangebot nicht vorgesehen waren. Insbesondere sehen die Bestimmungen vor, dass diese für die Migration notwendigen Maßnahmen einseitig vom ICP zu tragen sind. Des Weiteren gibt der Migrationsplan dem ICP einseitig vor, zu welchem Zeitpunkt und in welcher zeitlichen Reihenfolge Konfigurationsmaßnahmen zu bestellen und Portierungen vorzunehmen sind. Diese neuen Regelungen und Bestimmungen sind vollumfänglich zu streichen. Auch die von der TDG vorgesehene zwingende Verknüpfung des Standardangebots mit dem vorgelegten Migrationskonzept ist weder sachgerecht noch sieht § 23 TKG eine derartige Einbindung eines Migrationskonzepts vor.

Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auf den von VATM schon in der vorherigen Stellungnahme eingebrachten Vorschlag, dass grundlegende Migrationskonzept – gerne auch unter Beteiligung einer neutralen Stelle – im Rahmen einer multilateralen Verhandlungsrunde zu diskutieren und auszuarbeiten. Der anstehende Technologiewandel von PSTN/ISDN auf IP ist nicht auf den Wunsch einzelner Netzbetreiber zurückzuführen, sondern erfolgt im allgemeinen Interesse, sowohl der Branche als auch der Gesellschaft. Sowohl die TDG als auch der ICP teilen das Interesse an einer möglichst zügigen und effektiven Migration von PSTN/ISDN auf NGN. Dieser im beidseitigen Interesse erfolgende Migrationsprozess kann sich jedoch nicht einseitig an den Interessen der Betroffenen ausrichten, sondern sollte die wohlverstandenen Bedürfnisse beider Vertragsparteien angemessen berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund dürfte sich eine Kostenteilung als angemessenes Ergebnis darstellen.



b. Synergieeffekte

Nicht sachgerecht erscheint, dass das von Seiten der Betroffenen vorgelegte Migrationskonzept potentielle Synergieeffekte in keiner Weise berücksichtigt. So führte die Betroffene im Rahmen der öffentlich-mündlichen Verhandlung aus, dass eine Abschaltung des PSTN/ISDN-Netzes mit der Migration des letzten PSTN-Kunden – nach aktuellem Stand Ende 2018 – erfolgt. Den ICP hingegen räumte die TDG lediglich eine Umstellung von PSTN/ISDN auf NGN bis Ende 2016 ein. Dies führt zu dem unbilligen Ergebnis, dass die ICP im Rahmen ihrer Netzumstellung gezwungen sind, Konfigurationsmaßnahmen vor der eigentlichen tatsächlichen Abschaltung des PSTN/ISDN-Netzes zu beauftragen und vollumfänglich zu bezahlen. Synergieeffekte lassen sich im Rahmen eines derartigen Migrationskonzepts nur schwerlich realisieren.

Vor diesem Hintergrund befürwortet der VATM den von mr. next id in der mündlichen Verhandlung eingebrachten Vorschlag, die Dekonfigurationsmaßnahmen einmalig und gebündelt für alle Netzbetreiber zum finalen Abschalttermin des gesamten PSTN/ISDN-Netzes vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass ein derartiger Ansatz von erheblichen Synergieeffekten begleitet wird. Es ist weder sachgerecht noch angemessen, den ICP die Kosten der Migration durch ein Auseinanderfallen der Migrationszeitfenster einseitig aufzuerlegen. Von Seiten der TDG wurde auch nicht nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen der Vorschlag nicht realisierbar sein sollte.

c. Zeitplan

Bezugnehmend auf die vorherige Stellungnahme des VATM ist deutlich aufzuzeigen, dass der von der TDG propagierte Zeitplan schon jetzt nicht mehr zu realisieren ist. IOP-NW-Tests – von denen die Betroffene lediglich zwei parallel fahren kann – erfordern einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen. Bis Ende 2016 verbleiben der Betroffenen damit noch ca. 18 Monate. In diesem knapp bemessenen Zeitraum dürften maximal 26 Unternehmen den Test erfolgreich durchlaufen. Verzögerungen und Störungen sind dabei nicht eingerechnet.



Des Weiteren liegt den ICP bis zum heutigen Tag kein genehmigungsfähiges und damit unterschriftsreifes IC-Standardangebot vor. Vielfache Vorgaben der Bundesnetzagentur in der ersten Teilentscheidung wurden von der Betroffenen nicht oder nicht vollumfänglich umgesetzt. Auch dies führt zu weiteren Verzögerungen. Zudem wurde die Durchführung des IOP-NW-Tests von der TDG mit dem Abschluss des – nicht unterschriftsfähigen – NGN-Vertrags gekoppelt. Das von Seiten der TDG kommunizierte Datum Ende 2016 übt in diesem Zusammenhang unangemessenen Druck auf die Branche aus.

2. Ziffer 9.3 Kollokationsfächer

Sehr anschaulich erfolgte von Vertretern des BUGLAS-Unternehmens MDCC in der öffentlich-mündlichen Verhandlung der Vortrag, wie platzsparend sich die für eine Zusammenschaltung erforderliche Technik darstellt. Die Nutzungsmöglichkeit von Kollokationsfächern ist jedoch nicht nur platzsparend, sondern auch deutlich kostengünstiger als die Inanspruchnahme von Standardkollokationsflächen. Eine valide Prognose, welche Kostenersparnis durch die Nutzung zu realisieren sein dürfte, ist den Verbandsunternehmen des VATM gegenwärtig nicht möglich.

Weder wird diese Kollokationsvariante von der TDG angeboten, noch ist sie im Übrigen weit verbreitet. Ein weiterer Aspekt, der aus Verbandssicht noch anzuführen sein dürfte ist, dass derartige Kollokationsfächer eine Verschlussmöglichkeit zur Verhinderung von Missbrauch vorsehen sollten.

3. Anlage A Teil 1 II Punkt 1 Bestandsregelung

Der VATM teilt die Auffassung der Beschlusskammer, dass die in dem Standardangebot von der TDG vorgesehene Bestandsschutzregelung deutlich zu knapp bemessen ist. Berücksichtigung finden muss hier auch, dass voraussichtlich erst Ende des Jahres 2015 mit einer finalen Fassung des Standardvertrags zu rechnen sein dürfte. Vor diesem Hintergrund regen wir eine Verlängerung von acht Jahren ab Verfügbarkeit des Standardangebots an.



4. Anlage C Punkt 1.1.2.1; 1.1.2.2 Entstörungsfristen

Auch die von der TDG vorgesehenen Entstörungsfristen von acht Stunden sind deutlich zu kurz bemessen. Eine Entstörungsfrist von vier Stunden erachten die Mitgliedsunternehmen des VATM für erforderlich und angemessen. Insbesondere kommt der NGN-Zusammenschaltung – aufgrund der deutlich reduzierten Anzahl – eine signifikant größere Bedeutung als der PSTN-Zusammenschaltung zu. Um hier eine schnelle und effiziente Störungsbeseitigung gewährleisten zu können, sind deutlich kürzere – als von der TDG vorgesehene – Entstörungsfristen vorzusehen.

5. Anlage C Punkt 1.2 Entstörung Kollokation

Entgegen der durch die Beschlusskammer vorgegebenen Anordnung in der ersten Teilentscheidung, hat die TDG keine angemessenen Fristen für die Entstörung im Rahmen der Kollokation der Betroffenen festgelegt. Die Festlegung von festen und verbindlichen Fristen ist jedoch notwendig, um die TDG zu vertragskonformen Verhalten anzuhalten und damit die Leistungserbringung sicherzustellen.

Insbesondere der Ausfall von Weiterführungskabeln oder der Niederspannungsversorgung führt zu einer Massenstörung, die eine schnelle Reaktion erfordert. Vor diesem Hintergrund regt der VATM eine Entstörungsfrist von acht Stunden an.

C. PSTN-Vertrag

Punkt 4.1 Migration

Nach Auffassung des VATM dürfte es sich als äußerst schwierig erweisen, die Vielzahl von unterschiedlichen Netzbetreibern und deren individuelle Migrationspläne in <u>einem einzigen</u> Migrationskonzept sachgerecht abzubilden.



Dies vorausgesetzt, erachten wir eine einvernehmliche Abstimmung der grundsätzlichen Migrationsregeln zwischen der Betroffenen und zwischen den ICP für erforderlich und auch angemessen.

Insbesondere im Rahmen der Kostenverteilung muss das beidseitige Interesse angemessen Ausdruck finden. Es kann nicht sein, dass die TDG das Migrationsszenario einseitig vorgibt und damit die Gestaltungshoheit des ICP bezüglich seines eigenen Netzes in Frage stellt.

Den jeweiligen <u>konkreten</u> Migrationsplan für den dann durchzuführenden Migrationsprozess sollten ICP und TDG dann jeweils einvernehmlich ausgestalten, um den beidseitigen Interessen möglichst weitreichend Rechnung tragen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung der aufgezeigten Erwägungen im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Patrold Baumista

Patrick Baumeister

Rechtsanwalt / Referent für Recht und Regulierung

Im VATM sind 120 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt − zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 62 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 52.600 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 Prozent der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.